
Vereinsstatuten der Österreichischen Berufsvereinigung der PraktikerInnen der Grinberg Methode®

1 - Gründung, Name

1.1 Der Verein führt den Namen „Österreichische Berufsvereinigung der PraktikerInnen der Grinberg Methode®“ und dessen rechtlicher und organisatorischer Status unterliegt dem österreichischen Vereinsgesetz 2002, BGBl I NR 66/2002 und den aktuellen Statuten.

1.2 Der Verband hat keinen wirtschaftlichen Zweck, ist unpolitisch und konfessionslos.

2 - Zweck

Die Vereinigung hat folgenden Zweck:

1. Förderung der korrekten Berufsausübung der Grinberg Methode®.
2. Schutz der Interessen der Vereinigung und deren Mitglieder.
3. Förderung der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung der Mitglieder.
4. Qualitäts- und Ethikgarantie der Leistungen der Mitglieder.
5. Förderung der Grinberg Methode® als Lernmethode basierend auf der Entwicklung des Individuums, um Prävention, Erholung, Wohlbefinden und die Ziele des Individuums zu erlangen.

3 - Sitz - Dauer

3.1 Die Vereinigung hat ihren Sitz in Wien.

3.2 Die Dauer der Vereinigungstätigkeit ist zeitlich nicht begrenzt.

4 - Mitglieder

4.1 Mitglieder können jene PraktikerInnen der Grinberg Methode® werden, die den Beruf auf österreichischem Staatsgebiet ausüben und folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie sind im Besitz des internationalen, vom Rechtsinhaber der Grinberg Methode® ausgestellten Diploms der dritten Stufe;
2. Sie sind selbständig in der Ausübung der Grinberg Methode®;
3. Sie pflegen die ständige Weiterentwicklung ihres beruflichen Niveaus;

4. Sie erfüllen die von der Vereinigung festgelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft;
5. Sie lassen die Qualität ihrer Arbeit und die Beachtung des Ethik- und Berufskodex durch eine jährliche Supervision auf dem von der Vereinigung festgelegten Niveau bestätigen;
6. Sie halten sich an den Ethik- und Berufskodex und die Berufsrichtlinien, die vom Internationalen Ausschuss für ethisches und berufliches Verhalten aufgestellt und von der Vereinigung angenommen wurden;
7. Sie halten sich an den Lizenzvertrag zwischen der Vereinigung und dem Rechtsinhaber der Grinberg Methode® oder seinem eventuellen Vertreter.

5 - Supervisionen

Die jährliche Supervision wird von Supervisoren ausgeführt, die von der Vereinigung dazu befugt werden und im Besitz der vom Rechtsinhaber der Grinberg Methode® verliehenen Lizenz sind. Die Supervision beinhaltet folgende Punkte: Verhalten gegenüber dem Klienten/der Klientin, die Art und Weise der Berührungen, das theoretische und praktische Verständnis der Materie gemäß den Lehrbüchern des vollständigen Kurses über drei Stufen der durch Autorenrechte geschützten Grinberg Methode®, die Beachtung des Ethik- und Berufskodex und der Berufsrichtlinien und die ständige Weiterentwicklung des beruflichen Niveaus des Praktikers/der Praktikerin.

6 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 6.1 Die Vereinigung wird durch die Jahresbeiträge der Mitglieder sowie durch Erträge aus Veranstaltungen und Spenden finanziert.
- 6.2 Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird.
- 6.3 Der Beitrag muss bis spätestens Ende Februar des laufenden Kalenderjahres bezahlt werden.
- 6.4 Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen, verlieren ihr Stimm- und Wahlbarkeitsrecht.
- 6.5 Die Nichtbezahlung des Jahresbeitrags gilt als Disziplinarübertretung.
- 6.6 Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder der Vereinigung ist ausgeschlossen. Der Verband haftet für Verpflichtungen nur mit seinem eigenen Vermögen und Kapital.
- 6.7 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
 1. Förderung und Organisation von Versammlungen, Vorträgen, Kongressen, Publikationen, Schulungen zur Weiterbildung, Studien, Umfragen und dergleichen;
 2. Förderung und Organisation der lokalen und internationalen Kommunikation, des Informationsaustausches, der Kooperation und der Zusammenarbeit zwischen den Praktikern/Praktikerinnen der Grinberg Methode®, den autorisierten Lehrern/Lehrerinnen der Grinberg Methode®, anderen Methoden und Strukturen;
 3. Förderung von Einkaufsgemeinschaften;

4. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Grinberg Methode® im Allgemeinen und der PraktikerInnen im Besonderen.

7 - Kündigungen - Ausschlüsse

7.1 Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft in Form eines Schreibens an den Vorstand;
- durch Ausschluss;
- mit dem Tod des Mitglieds.

7.2 Im Fall eines freiwilligen Austrittes oder eines Ausschlusses werden die für das laufende Kalenderjahr bezahlten Beiträge nicht rückerstattet.

7.3 Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Recht auf das Vermögen und auf sonstige Vorteile der Berufsvereinigung.

7.4 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, das die Statuten oder den Ethik- und Berufskodex oder die Berufsrichtlinien nicht einhält, oder das durch sein Verhalten den Interessen der Vereinigung und der Mitglieder schadet, oder das eine anhaltende Unfähigkeit in der Berufsausübung aufweist.

7.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss des Vorstands innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids beim Schiedsgericht anfechten.

7.6 Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist innerhalb der Vereinigung definitiv.

8 - Organe

8.1 Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen, die Ethikkommission und das Schiedsgericht.

8.2 Die ersten Mitglieder der Organe werden von den Gründern der Berufsvereinigung ernannt.

9 - Generalversammlung

9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

Ihr stehen vor allem folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstands, der RechnungsprüferInnen, der Ethikkommission.
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
3. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung.
4. Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstands oder der Mitglieder.
5. Beschlussfassung über alles, was nicht im Kompetenzbereich der anderen Organe liegt.
6. Erstellung und Änderung der Statuten oder Auflösung der Vereinigung.
7. Erstellung und Änderung des Ethik- und Berufskodex und der Berufsrichtlinien.

8. Erstellung und Änderung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Vereinigung.
- 9.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 30 Tagen mittels Versand der Tagesordnung per Post oder E-Mail einberufen.
- 9.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand im Bedarfsfall einberufen werden oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 9.4 Jedes Mitglied ist zu einer Stimme berechtigt.
- 9.5 Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheid der anwesenden abstimmenden Mitglieder getroffen; im Fall von Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 9.6 Für die Änderung der Statuten und für die Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder nötig.
- 9.7 Über Vorschläge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht entschieden werden.

10 - Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die so weit wie möglich die verschiedenen beruflichen Qualifikationen vertreten einschließlich eines/r lizenzierten Lehrers/Lehrerin, eines/r lizenzierten Trainers/Trainerin und eines/r qualifizierten Praktikers/Praktikerin der Grinberg Methode®, sofern dies möglich ist.
- 10.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
- 10.3 Der Vorstand wählt seinen Obmann/seine Obfrau, SchriftführerIn und KassierIn; im Übrigen organisiert er sich autonom unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind.
- 10.5 Die Beschlüsse des Vorstands werden durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit hat der Obmann/die Obfrau den Stichentscheid.
- 10.6 Entscheide über Disziplinarverfahren müssen durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt werden.
- 10.7 Der Vorstand kann mittels beliebiger Kommunikationsform Beschlüsse fassen, es sei denn mindestens ein Mitglied beantragt die Einberufung einer Sitzung.
- 10.8 Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vertretung der Vereinigung gemäß den Statuten.
 2. Leitung der Tätigkeiten der Vereinigung.

3. Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder.
 4. Entscheid über Disziplinarmaßnahmen
 5. Entwicklung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, die von der Generalversammlung angenommen werden müssen.
- 10.9 Der Vorstand kann Ausschüsse für spezifische Aufgaben bilden oder Personen ernennen, die für spezifische Tätigkeiten verantwortlich sind.
- 10.10 Am Ende jedes Betriebsjahres legt der Vorstand der Generalversammlung einen Bericht über die ausgeübten Tätigkeiten und die Jahresrechnung vor.

11 - Rechnungsprüfer

- 11.1 Es werden zwei RechnungsprüferInnen für die Amtszeit von 2 Vereinigungsjahren ernannt; sie sind wieder wählbar.
- 11.2 Die RechnungsprüferInnen prüfen die Buchhaltung und das Kapital und Vermögen der Vereinigung.

12 - Schiedsgericht

- 12.1 In allen aus dem Vereinigungsverhältnis entstehenden Streitigkeiten und über vom Vorstand beschlossene Disziplinarmaßnahmen entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- 12.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unabhängigen Mitgliedern der Vereinigung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft macht. Diese haben sich auf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende des Schiedsgerichts zu einigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 12.3 Das Schiedsgericht hat den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren. Es fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

13 - Ethikkommission

- 13.1 Die Ethikkommission besteht aus 3 Mitgliedern, die wenn möglich den Beruf seit 10 Jahren selbständig ausüben sollten; eines der Mitglieder muss ein Lehrer/eine Lehrerin der Grinberg Methode® mit Lizenz sein.
- 13.2 Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
- 13.3 Die Ethikkommission hat die Befugnis, Mitglieder und StudentInnen auf deren Anfrage hin in jeglichen Ethik- und Berufsausübungsfragen zu unterstützen.

- 13.4 Die Ethikkommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur Teilnahme am Internationalen Ausschuss für ethisches und professionelles Verhalten, der folgende Aufgaben hat:
1. Entwicklung und Anpassung des Ethik- und Berufskodex und der Berufsrichtlinien gemäß neuer Anforderungen des Berufes,
 2. Sicherstellung der einheitlichen Interpretation und Anwendung des Ethik- und Berufskodex und der Berufsrichtlinien in allen Ländern.
- 13.5 Die Ethikkommission organisiert sich autonom.

14 - Sanktionen

- 14.1 Verletzungen des Ethik- und Berufskodex und der Berufsrichtlinien durch ein Mitglied müssen dem Vorstand gemeldet werden.
- 14.2 Verletzungen der Vereinigungsstatuten oder des Ethik- und Berufskodex oder der Berufsrichtlinien werden mit den folgenden Sanktionen geahndet:
1. Verwarnung
 2. Suspendierung
 3. Ausschluss
- Der Vorstand kann Verwarnungen oder Suspendierungen ersetzen, wenn das Mitglied angemessene Schritte zur Wiedergutmachung anbietet.
- 14.3 Suspendierte Mitglieder verlieren ihr Stimmrecht in der Generalversammlung für den Zeitraum ihrer Suspendierung; sie bleiben verpflichtet, den Jahresbeitrag zu zahlen. Sie verlieren ihre Funktionen im Vorstand und in allen Ausschüssen, in die sie gewählt wurden.

15 - Haftung

Die Vereinigung haftet nur für Verpflichtungen bezüglich ihres eigenen Vermögens und Kapitals. Jegliche persönliche Haftung für Mitglieder der Vereinigung ist ausgeschlossen.

16 – Vertretung gegenüber Dritten

Der Obmann/die Obfrau vertritt die Vereinigung nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Vereinigung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin.

17 - Auflösung

- 17.1 Die Vereinigung kann ihre Auflösung und Liquidierung jederzeit beschließen.

- 17.2 Die Liquidierung der Vereinigung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002.
- 17.3 Wenn nach der Liquidierung ein Aktivsaldo übrig bleibt, so wird dieser für die Fortsetzung der Berufsentwicklung eines Praktikers/einer Praktikerin der Grinberg Methode[®] aufgewendet.

Die vorliegende Neufassung der Statuten wurde am 21.06.2009 in der Generalversammlung beschlossen.